

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

KANON DES MONATS – OKTOBER 2026

C. 1350 § 1 CIC

Angemessener Unterhalt straffälliger Kleriker

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/372](https://doi.org/10.5282/nomokanon/372)

veröffentlicht am 13.10.2026

KANON DES MONATS – OKTOBER 2026

C. 1350 § 1 CIC

Angemessener Unterhalt straffälliger Kleriker

MARTIN REHAK

In poenis clerico irrogandis semper cavendum est, ne iis quae ad honestam sustentationem sunt necessaria ipse careat, nisi agatur de dimissione e statu clericali.

Bei den über einen Kleriker zu verhängenden Strafen ist immer darauf zu achten, dass er nicht dessen entbehrt, was zu seinem angemessenen Unterhalt notwendig ist, es sei denn, es handelt sich um die Entlassung aus dem Klerikerstand.

Am 1. Oktober 2026 trat – ordnungsgemäße Promulgation vorausgesetzt – nach einer beträchtlichen Vorbereitungszeit das von interessierten Beobachtern der deutschen partikularkirchlichen Gesetzgebung mit Spannung erwartete Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1336 § 2 Nr. 4, § 4 Nr. 5 CIC bezüglich Geldstrafen als Sühnestrafen in Kraft. Dieses Generaldekret war bereits im Jahr 2023 auf der Herbstvollversammlung der Konferenz beschlossen worden, konnte aber – nach einer redaktionellen Überarbeitung, die im Januar dieses Jahres vom Ständigen Rat bestätigt wurde – erst Ende Juli 2026 vom römischen Dikasterium für die Bischöfe gemäß c. 455 § 2 CIC rekognosziert werden. Gemäß ebendieser kodikarischen Norm erwächst das neue Allgemeine Dekret nun durch die Promulgation, das heißt durch eine amtliche Verkündung, in Rechtskraft. Da die Deutsche Bischofskonferenz – wie von der akademischen Kanonistik immer wieder fruchtlos bedauert – nicht über ein eigenes Amtsblatt verfügt, bedarf es im Weiteren also der Promulgation in den diözesanen Amtsblättern.¹

Mit Inkrafttreten dieses Allgemeinen Dekrets wird ein bedeutsames Element der Reform des kanonischen Strafrechts von Papst Franziskus aus dem Jahre 2021 in der Praxis der deutschen

¹ Bei Redaktionsschluss für diesen Beitrag sind noch nicht alle deutschen Bistümer dieser Aufgabe nachgekommen; vgl. jedoch Amtsblatt [ABL.] Aachen 96 (2026), Nr. 10 vom 01.10.2026, 454; ABL. Augsburg 136 (2026), Nr. 10 vom 24.09.2026, 480 f.; ABL. Berlin 98 (2026), Nr. 10 vom 01.10.2026, 120; ABL. Eichstätt 173 (2026), Nr. 8 vom 16.09.2026, 25 f.; ABL. Essen 69 (2025), Nr. 10 vom 25.09.2026, 179 f.; ABL. Magdeburg (2026), Nr. 10 vom 01.10.2026, 97 f.; ABL. München und Freising (2026), Nr. 11 vom 30.09.2026, 451 f.; ABL. Osnabrück 142 (2026), Nr. 8 vom 24.09.2026, 480; ABL. Paderborn 169 (2026), Nr. 9 vom 22.09.2026, 326; ABL. Regensburg (2026), Nr. 10 vom 25.09.2026, 210 f.; ABL. Speyer 119 (2026), Nr. 9 vom 17.09.2026, 270 f.; ABL. Würzburg 172 (2026), Nr. 9 vom 22.09.2026, 335.

Dabei wird nur im Bistum Regensburg das Allgemeine Dekret vom Diözesanbischof promulgiert, allerdings unter der Überschrift „Die Deutsche Bischofskonferenz“; in den Bistümern Essen und Magdeburg erfolgt eine „Bekanntmachung“ des Diözesanbischofs nebst Abdruck, dieser im Bistum Essen beschränkt auf die Ziffern 1-3 des Dekrets (!); in allen übrigen Bistümern erscheint der Vorsitzende der Bischofskonferenz als Urheber des Dekrets.

Diözesengerichte anwendbar. Bei jener Reform des sechsten Buchs des *Codex Iuris Canonici* war nämlich c. 1336 CIC a.F., der in allgemeiner Form mögliche Sühnestrafen festlegte, breiter ausformuliert worden. Im Zuge dessen wurde in c. 1336 § 2 Nr. 2 CIC n.F. als mögliche Strafe verankert, der Täterin oder dem Täter die Zahlung einer Geldstrafe (lat.: „*mulcta pecuniaria*“) oder einer Geldsumme (lat.: „*summa pecuniae*“) für kirchliche Zwecke aufzuerlegen, wobei eine von der Bischofskonferenz festgelegte Ordnung zu beachten ist.² Mit dieser Einbeziehung einer teilkirchlichen Ausdifferenzierung hat der Gesetzgeber auf die im weltweiten Vergleich sehr unterschiedlichen ökonomischen Rahmenbedingungen, unter denen die Gläubigen leben, Rücksicht genommen und zugleich die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Bischofskonferenzen in der Kirchenleitung gestärkt.³ An einer solchen Ordnung fehlte es bislang, so dass diese Regelung zugleich den Auftrag an die Bischofskonferenzen beinhaltete, gemäß c. 455 § 1 CIC entsprechend rechtsetzend tätig zu werden. Ebenso eröffnete c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC n.F. die Möglichkeit, bei jenen nach kirchlichem Recht straffällig gewordenen Menschen, die von der Kirche eine Alimentation oder Vergütung beziehen, diese Bezüge – gemäß einer von der Bischofskonferenz festgelegten Ordnung – vollständig oder teilweise zu entziehen; also aufseiten des kirchlichen Dienstherrn einzubehalten.⁴ Dabei schärft c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC n.F. in einer Schlussklausel ein, dass im Falle, dass ein kirchliches Strafgericht die Tat mit dieser Maßnahme ahndet, die Vorschrift des c. 1350 § 1 CIC zu beachten ist. Diese Norm wiederum bestimmt, dass in den Fällen, in denen der Täter dem Klerus angehört, ihm stets das zu belassen ist, was er für einen (seiner innerkirchlichen Stellung) angemessenen Unterhalt benötigt.⁵

Vor diesem gesamtkirchlichen Rechtshintergrund konnte man somit von der in c. 1336 § 2 Nr. 4, § 4 Nr. 5 CIC n.F. angesprochenen Ordnung der Bischofskonferenz erhoffen, dass sie sich beispielsweise dazu erklärt,

- wie das etwas merkwürdige und bisherige Ausleger des neuen Strafrechts durchaus herausfordernde Begriffspaar „Geldstrafe oder Geldsumme“ in c. 1336 § 2 Nr. 4 CIC n.F. zu verstehen sei;⁶
- unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßstäben Geldstrafen zu verhängen oder die Vergütung kirchlicher Bediensteter ganz oder teilweise einzubehalten ist;

² Vgl. dazu *Michl, Andrea*, Die Sühnestrafen des kanonischen Rechts (DiKa 32), St. Ottilien 2021, 166; *Hallermann, Heribert*, Kontinuität und Reform. Ein erster Einblick in den *textus recognitus* des Liber VI, in: Graulich, Markus / ders. (Hg.), Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar (KRR 35), Münster 2021, 19–51, hier 39 f.; *ders.*, Kommentar zum erneuerten Strafrecht, in: ebd., 107–216, hier 145 (zu c. 1336 § 2); *Pighin, Bruno Fabio*, Il nuovo sistema penale della Chiesa, Venedig 2022, 205; ausführlich *Wilhelm Rees*, Neue (Tarif-)Strafen – neue Wirksamkeit? Ein Blick auf die Neuordnung der Sühnestrafen und die damit sanktionierten Straftatbestände im Buch VI CIC/1983 n. F., in: Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), Das neue kirchliche Strafrecht zwischen Kontinuität und Diskontinuität (KRR 36), Münster 2023, 135–175, hier 143 u. 152–163.

³ So jedenfalls *Pighin*, *Sistema penale* (Anm. 2), 205.

⁴ Vgl. dazu *Michl*, Sühnestrafen (Anm. 2), 169–171; *Hallermann*, Einblick (Anm. 2), 39 f.; *ders.*, Kommentar (Anm. 2), 147 (zu c. 1336 § 4); *Pighin*, *Sistema penale* (Anm. 2), 209 f.; *Rees*, Neuordnung (Anm. 2), 143 f. u. 152–163.

⁵ Vgl. zum Unterhaltsanspruch des Klerikers gegenüber seinem Inkardinationsoberen auch cc. 269 Nr. 1, 281 § 1–2 CIC. Während in c. 269 Nr. 1 CIC, der den Anspruch dem Grunde nach festlegt, ebenfalls von „*honestas sustentatio*“ die Rede ist, begegnet in c. 281 § 1–2 CIC, der in abstrakter Form Hinweise zur Höhe der Klerikerbesoldung gibt, stattdessen die Wendung „*remuneratio quae [conditioni clerici] congruat*“.

⁶ *Pighin*, *Sistema penale* (Anm. 2), 205, ist – wohlgemerkt unter Bezugnahme auf die italienische Übersetzung von „*mulcta pecuniaria*“ mit „*ammenda*“ – der Ansicht, dass beide Begriffe ähnlich, aber nicht gleichbedeutend seien: „Il primo, a differenza del secondo, evoca la doverosa riparazione con beni economici, ma non necessariamente in denaro, di guasti provocati dal reo per un suo delitto.“

- und was mit Blick auf die konkreten sozialen Verhältnisse in Deutschland als ein für Kleriker angemessener Unterhalt anzusehen sei.

Das neue Allgemeine Dekret stellt sich dieser Aufgabe, indem zunächst generalklauselartig festgehalten wird, dass „die Höhe der zu verhängenden Strafe nach der Schwere der Straftat und des Verschuldens, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie“⁷ nach weiteren Kriterien, die in sieben Punkten entfaltet werden, zu bemessen ist.

Dabei befassen sich die ersten beiden Punkte mit straffälligen Klerikern, der dritte Punkt mit zu bestrafenden Laien, und der vierte Punkt mit der Bestrafung von Ordensangehörigen. Auch wenn gemäß der von c. 207 § 2 CIC vertretenen Ekklesiologie das Ordensleben kein eigener kirchlicher Stand ist, ist eine gesonderte Betrachtung dieser Kleriker und Laien, Männer und Frauen gleichermaßen umfassenden Personengruppe nicht zuletzt deshalb sachgerecht, weil Ordensangehörige typischerweise ein Armutsgelübde ablegen. Dies wird darin konkret, dass die Angehörigen von Religioseninstituten gemäß c. 668 § 1 CIC anlässlich der erstmaligen Ablegung ihrer Ordensgelübde (zumindest⁸) auf die eigene Verwaltung ihres privaten Vermögens verzichten und sie danach etwaige Einkünfte nicht mehr für sich, sondern für ihre Gemeinschaft erwerben (vgl. c. 668 § 3 CIC). Danach thematisiert Ziff. 5 den Fall, dass der Täter seinerseits gegenüber nahen Angehörigen unterhaltspflichtig ist.⁹ Der weder im weltlichen noch im kanonischen Recht legaldefinierte Begriff des „nahen Angehörigen“ wird dabei vom Allgemeinen Dekret ebenfalls nicht weiter erläutert, was vom Standpunkt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots – sofern man es auch auf Fragen der Strafzumessung ausweiten möchte – misslich ist, zugleich aber umgekehrt dem Richter gewisse Spielräume für Einzelfallgerechtigkeit eröffnet.¹⁰ Im sechsten Punkt wird der Verweis aus c. 1336 § 2 Nr. 2 CIC n.F. auf die „Zwecke der Kirche“ mit der Nennung des c. 1254 § 2 CIC unterfüttert, der in einer nicht abschließenden Aufzählung Gottesdienst, Unterhalt der kirchlichen Beschäftigten, Apostolat und karitative Tätigkeit als die Zwecke benennt, denen das Vermögen der Kirche zu dienen hat. Das Allgemeine Dekret hebt hervor, dass die Geldstrafe auch der Finanzierung von Präventionsmaßnahmen gewidmet werden könne. Indem der partikularkirchliche Gesetzgeber hier erneut die Paarformel „Geldstrafe oder Geldsumme“ aufgreift, bringt er zum Ausdruck, dass beides gleichermaßen der kirchlichen Sendung zugutekommen soll.¹¹ Im letzten Punkt des Allgemeinen Dekrets wird schließlich festgehalten, dass von den vorstehenden Regelungen sowohl etwaige disziplinarrechtliche Maßnahmen als auch die – im Strafrecht etwa in cc. 1344 Nr. 2, 1347 § 2, 1357 § 2 und 1361 § 4 CIC n.F. wiederholt thematisierte – Verpflichtung des Täters (bzw. der Täterin), den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen, unberührt bleiben.

Was nun die spezifisch auf Kleriker gemünzten Regelungen des Allgemeinen Dekrets in Ziff. 1-2 anbelangt, so stellt Ziff. 1 – gleichsam als Echo des c. 1336 § 2 Nr. 2 CIC – ohne nähere

⁷ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1336 § 2 Nr. 2 u. § 4 Nr. 5 CIC, Kopfsatz.

⁸ Das Eigenrecht einzelner Religioseninstitute kann vorsehen, dass der Professe auf sein Vermögen selbst verzichtet, vgl. c. 668 § 4 CIC.

⁹ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1336 § 2 Nr. 2 u. § 4 Nr. 5 CIC, Ziff. 5: „Hat der Täter nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden.“ Man wird mit der Erwägung nicht fehlgehen, dass Täter im Sinne der Norm auch eine Täterin sein kann.

¹⁰ Für grundsätzliche Erwägungen zur Ambivalenz einer ambigen Rechtssprache vgl. *Hahn, Judith*, The Language Games of Canon Law. Strategic Ambiguity Between Law and Religion, in: *Oxford Journal of Law and Religion* 14 (2025), 205–220, at: <https://doi.org/10.1093/ojlr/rwae004> [Zugriff am 29.09.2026].

¹¹ Vom lateinischen Wortlaut des c. 1336 § 2 Nr. 2 CIC n.F. her ist weniger offensichtlich, dass sich das „in fines Ecclesiae“ auf „multam pecuniariam seu summam pecuniae“ und nicht nur auf die „summa pecuniae“ bezieht.

Erläuterungen zur Gesamthöhe und Bemessung fest, dass Klerikern ein „Geldbetrag“¹² auferlegt werden kann.¹³ Diese Geldstrafe „kann auch in Raten gezahlt oder als monatlicher Betrag von der Besoldung, vom Ruhegehalt oder der Aufwandsentschädigung des Täters einbehalten werden.“¹⁴

Ziff. 2 dient sodann einer näheren Regelung des c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC, wobei zwei Fallgruppen gebildet werden. In Ziff. 2.b) wird der Entzug der kirchlichen Vergütung „in schweren Fällen“ geregelt, während es in Ziff. 2.a) logischerweise um sonstige, sozusagen nicht-schwere Fälle geht. Ziff. 2.c) stellt schließlich klar, dass eine Kürzung der Vergütung nach c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC sich keinesfalls auf die Sozialversicherungsbeiträge erstreckt und auch gegebenenfalls bestehende Ansprüche des straffälligen Klerikers gegenüber der kirchlichen Autorität auf eine Dienstwohnung bzw. eine Wohnungszulage unberührt lässt; eine Bestrafung nach c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC darf mit anderen Worten nicht so weit gehen, dass der so bestrafte Kleriker seinen Sozialversicherungsschutz verliert und/oder obdachlos wird.

Die auf den ersten Blick vielleicht etwas umständlich wirkenden Formulierungen der ersten beiden Unterabsätze von Ziff. 2 bedenken dabei zwei Vorgaben des gesamtkirchlich geltenden kodikarischen Strafrechts. Die eine Vorgabe besteht darin, dass Straftaten des kanonischen Rechts entweder in einem gerichtsförmigen Verfahren oder auf dem Verwaltungsweg geahndet werden können (vgl. insbesondere cc. 1341, 1342 § 1, 1720, 1721 CIC). Die zweite Vorgabe besteht darin, dass gemäß c. 1342 § 2 CIC Strafen für immer nur durch ein Strafurteil, also mit anderen Worten nicht auf dem Verwaltungsweg verhängt werden dürfen. Von diesem Grundsatz wiederum besteht eine außerkodikarisch verankerte Ausnahme zugunsten des Dikasteriums für die Glaubenslehre. Bezüglich jener Straftaten, deren Verfolgung diesem Dikasterium vorbehalten ist, eröffnet Art. 19 § 2 der aktuell geltenden *Normae de delictis reservatis* die Möglichkeit, auch in einem außergerichtlichen Verfahren Sühnestrafen für immer zu verhängen.¹⁵ Da in der Praxis viele dem Dikasterium vorbehaltene und demgemäß nach Rom gemeldete Straftaten aus Gründen der personellen Ressourcen nicht vom Dikasterium selbst abgeurteilt werden, sondern die Durchführung der Strafverfahren an geeignete Diözesengerichte delegiert wird, ist es somit denkbar, dass aufgrund eines Spezialmandats des Dikasteriums auch kirchliche Gerichte in Deutschland eine Strafe gemäß c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC für immer auf dem Verwaltungsweg verhängen.

¹² Es steht zu vermuten, dass also „Geldbetrag“ der Oberbegriff ist, der die kodikarische Paarformel „Geldstrafe oder Geldsumme“ umfassen und so das Problem dieser (möglicherweise, vgl. aber auch Anm. 6,) pleonastischen Begrifflichkeit auflösen soll.

¹³ Der teilkirchliche Gesetzgeber schreibt mit anderen Worten den kirchlichen Strafgerichten nicht vor, den Gesamtbetrag einer Geldstrafe oder Geldsumme, die nach c. 1336 § 2 Nr. 2 CIC n.F. als Sühnestrafe auferlegt wird und dabei (gemäß dem Kopfsatz des Dekrets) die Schwere der Straftat und des Verschuldens sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bedenken hat, in Anlehnung an das weltliche Strafrecht über die Zahl und Höhe von Tagessätzen zu plausibilisieren. Zu diesem Ansatz des weltlichen Strafrechts bei der Bemessung von Geldstrafen vgl. § 40 StGB (Deutschland); § 19 StGB (Österreich); *Hallermann*, Kommentar (Anm. 2), 145 (zu c. 1336 § 2); *Rees*, Neuordnung (Anm. 2), 158 f. Dabei spiegelt die Zahl der Tagessätze die Schwere der Schuld, während die Höhe der Tagessätze die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt.

¹⁴ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1336 § 2 Nr. 2 u. § 4 Nr. 5 CIC, Ziff. 1.

¹⁵ Vgl. dazu *Franziskus*, Rescriptum ex audientia Ss.mi vom 11.10.2021, in: AAS 114 (2022), 113, nebst Anhang *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*, in: ebd., 114–122, hier 120 (Art. 19); dt. Übersetzung in: AfkKR 189 (2022), 501–509, hier 506 f. (Art. 19); dazu ferner Dikasterium für die Glaubenslehre, Vademecum zu einigen Fragen in der Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ver. 2.0, hier Ziff. 120, at: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html [Zugriff am 29.09.2026].

Dies vorausgeschickt, sieht Ziff. 2.a) des Allgemeinen Dekrets vor, einen Kleriker mit der Kürzung seiner Besoldung oder seines Ruhegehalts „bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter“¹⁶ zu kürzen, und zwar auf dem Verwaltungsweg für längstens fünf Jahre, auf dem Gerichtsweg oder mit Spezialmandat des Apostolischen Stuhls auch für einen noch längeren Zeitraum, äußerstenfalls bis ans Lebensende des Täters.

Demgegenüber eröffnet Ziff. 2.b) die Möglichkeit, in schweren Fällen den Kleriker mit einer Kürzung von Besoldung oder Ruhegehalt „auf den einfachen Regelsatz der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter“¹⁷ zu kürzen.¹⁸

Damit koppelt der teilkirchliche Gesetzgeber den Strafraumen, soweit es die Bestrafung durch Entzug der kirchlichen Vergütung anbelangt, an das staatliche Sozialrecht, hier in Gestalt der im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs geregelten Grundsicherung für Arbeitssuchende. Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II dient dabei der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere den Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Stromverbrauch sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, was in bescheidenem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben mit einschließt. Der Regelbedarf eines alleinstehenden Erwachsenen (= Regelbedarfsstufe 1) wird dabei gemäß § 2 der *Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2026 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 – RBSFV 2026)* auf derzeit Euro 563 monatlich beziffert. Auch wenn hier nicht der Ort ist, diese Regelung des Allgemeinen Dekrets unter ökonomischen und sozialetischen Gesichtspunkten eingehender zu erörtern, sei doch für eine grobe Orientierung angemerkt, dass der so eröffnete Strafraumen deutlich über die zivilrechtlichen Pfändungsfreigrenzen hinausgeht, die sich (abhängig vom Nettoeinkommen) zwischen rund Euro 1.590 und Euro 2.575 monatlich bewegen.¹⁹

Für die korrekte Anwendung der Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets stellt sich unterdessen die Frage, wann ein schwerer Fall im Sinne von Ziff. 2.b) vorliegt. Zur Beantwortung dieser Frage vermag das kodikarische Strafrecht leider nur bedingt beizutragen. Zwar erinnert der Gesetzgeber im Besonderen Teil des kodikarischen Strafrechts in zahlreichen Normen daran, dass die Bestrafung nach der Schwere des Delikts zu erfolgen habe,²⁰ wobei freilich nur in cc. 1370 § 1, 1371 § 6, 1379 § 2, 1398 § 2 CIC für (nicht genauer umschriebene) schwere Fälle auch der Strafraumen erweitert wird. Lediglich in den cc. 1385, 1392, 1397 § 3 CIC ist im kodikarischen Strafrecht auch begrifflich von „schwereren Fällen“ die Rede, wobei zumindest in

¹⁶ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1336 § 2 Nr. 2 u. § 4 Nr. 5 CIC, Ziff. 2.a).

¹⁷ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1336 § 2 Nr. 2 u. § 4 Nr. 5 CIC, Ziff. 2.b).

¹⁸ Auch insoweit gilt, dass dies auf dem Verwaltungsweg für längstens fünf Jahre, auf dem Gerichtsweg oder mit Spezialmandat des Apostolischen Stuhls auch auf Dauer erfolgen kann.

¹⁹ Vgl. die aktuelle Pfändungstabelle, veröffentlicht vom *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* (Hrsg.), Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen, Berlin 2026, at: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=18 [Zugriff am 29.09.2026], hier 10–21.

²⁰ Vgl. vor allem cc. 1370 § 1, 1371 § 6, 1377 § 1 Alt. 2, 1379 § 2, 1382 § 2, 1385, 1386 § 1 Alt. 2, 1386 § 3, 1391, 1393 § 1, 1397 § 1, 1398 § 2 CIC; dazu auch *Rehak, Martin*, Strafarten, Strafzwecke und Strafraumen im kanonischen Strafrecht. Eine Problemanzeige, in: Neumann, Thomas / Platen, Peter / Schüller, Thomas (Hg.), *Nulla est caritas ine iustitia*. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag, (BMK 82), Essen 2023, 301–330, hier 314–316.

den Fällen der cc. 1385, 1397 § 3 CIC immer dann, wenn ein solcher (nicht genauer umschriebener) schwerer Fall vorliegt, als Regelstrafe²¹ die Entlassung aus dem Klerikerstand vorgesehen wird.²² (Die Entlassung aus dem Klerikerstand gemäß c. 1336 § 5 CIC und eine Kürzung der kirchlichen Vergütung gemäß c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC schließen sich freilich denotwendig gegenseitig aus; ein aus dem Klerikerstand entlassener Täter verliert seinen Anspruch auf Alimentation durch die kirchliche Autorität.)

Mit Blick auf die Norm des c. 1350 § 1 CIC könnte man bei unbedarfter Lektüre von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets auf den Gedanken kommen, dass die Deutsche Bischofskonferenz den angemessenen Unterhalt danach differenziert, ob der Täter eine Tat begangen hat, die als von durchschnittlicher Schwere bzw. minder schwer einzuordnen ist – dann doppelter Regelsatz; oder eine schwere Tat – dann einfacher Regelsatz. Dies kann jedoch – *mea sententia* – nicht richtig sein: Der angemessene Unterhalt ist eine Kategorie, die anhand objektiver Kriterien zu füllen ist und folglich nicht von der Schwere der Tat, die im Einzelfall zu ahnden ist, abhängen kann. Folglich stellt sich die Deutsche Bischofskonferenz also auf den Standpunkt, dass der angemessene (Mindest-)Unterhalt eines straffällig gewordenen Klerikers dem Regelsatz der staatlichen Grundsicherung entspricht. Demgegenüber war zuvor zumindest in Teilen des Schrifttums die Auffassung vertreten worden, dass gemäß c. 1350 § 1 CIC einem Straftäter eine „Grundversorgung“ (Hallermann) zu belassen sei, die über das bloße Existenzminimum hinausreicht.²³ Dieser Erwägung könnte die Annahme zugrunde liegen, dass erstens die Hilfe, die gemäß c. 1350 § 2 CIC der einstige Inkardinationsobere einem nach Entlassung aus dem Klerikerstand in existenzbedrohende wirtschaftliche Not geratenen vormaligen Kleriker gewähren muss, in monetärer Betrachtung der Finanzierung des Existenzminimums entspricht; und daraus zweitens zu folgern sei, dass die in c. 1350 § 2 CIC thematisierte „*honestas sustentatio*“ in monetärer Betrachtung von diesem Existenzminimum zu unterscheiden sei. Dies jedoch ist zwar eine plausible, aber wohl keine zwingende Annahme. Stattdessen ließe sich – zumal im Lichte des römisch rekognoszierten Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz – das Verhältnis der beiden Paragraphen des c. 1350 CIC zueinander vielleicht auch dahingehend deuten, dass es nicht um unterschiedliche Geldbeträge geht, über die der bestrafte Kleriker weiterhin verfügen können muss, sondern c. 1350 § 2 CIC lediglich die, wenn auch nur subsidiäre, Zuständigkeit des ehemaligen Inkardinationsordinarius auch über die Beendigung des Inkardinationsverhältnisses durch Entlassung aus dem Klerikerstand hinaus betont.²⁴

²¹ Vgl. in cc. 1385, 1387 § 3 CIC die Vokabeln „dimittatur“, dagegen in c. 1392 CIC das geschmeidigere „dimitti potest“.

²² Vgl. dazu auch *Rehak*, Problemanzeige (Anm. 20), 318 f.

²³ Vgl. *Hallermann*, Kommentar (Anm. 2), 166 (zu c. 1350 § 1); zustimmend Rees, Neuordnung (Anm. 2), 160 f.; wohl anders *Michl*, Sühnstrafen (Anm. 2), 170 f., der zufolge c. 1350 § 1 CIC nur verlangt dafür zu sorgen, dass ein Kleriker ohne Einkommen „dennoch alles für seinen Lebensunterhalt Notwendige erhält“; im Ergebnis ebenso *Pighin*, Sistema penale (Anm. 2), 246–248, der einerseits erklärt: „L'evidente preoccupazione del legislatore è di non infierire sul ministro sacro colpevole costringendolo a una vita tormentata, di modo che il summum ius non diventi per lui summa iniuria“ (ebd., 247), andererseits aber die Wendung „ne iis quae sunt [...] necessaria“ als ein Kriterium versteht, „che abbassa il livello del dovuto per il suo onesto sostentamento al grado minimo, richiesto dal diritto naturale, sempre nel rispetto delle esigenze personali“ (S. 248).

²⁴ In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass – in Umsetzung der Vorgaben aus *Bundesverfassungsgericht*, Urteil vom 09.02.2010, Az.: 1 BvL 1/09 u.a., nachzulesen at: <https://openjur.de/u/174738.html> [Zugriff am 01.10.2026] – das als Grundrecht von Verfassungs wegen vom Staat zu gewährleistende menschenwürdige Existenzminimum einer hilfebedürftigen Person nicht nur die materiellen Voraussetzungen ihrer physischen Existenz sichern, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen muss; dass andererseits jedoch auch dann, wenn eine Person lediglich eine gesetzliche Grundsicherung bezieht, gegen diese Person Geldstrafen verhängt und vollstreckt werden können. Dabei hat allerdings schon der einfache Gesetzgeber gesehen, dass Geldstrafen eine entsozialisierende Wirkung haben können und schreibt daher in § 40 Abs. 2 S. 3 StGB vor, dass bei der Bemessung dem Täter das zum Leben unerlässliche Einkommensminimum

Es wird sich erst in der künftigen Spruchpraxis kirchlicher Strafgerichte in Deutschland erweisen, welche Bedeutung nach alldem das Instrumentarium der Geldstrafe sowie strafweisen Kürzung einer kirchlichen Vergütung als Sühnestrafe zukommen werden. Dabei könnte eine besondere Aufgabe und Kunst gerechter Einzelfallentscheidungen auch darin bestehen, die mit c. 1336 § 2 Nr. 2 CIC und c. 1336 § 4 Nr. 5 CIC eröffneten Strafmöglichkeiten mit den Belangen der Opfer der Straftat und dem Interesse der Geschädigten auf Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Schadens auszubalancieren. Für den Moment freilich bleibt zu wünschen, dass das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1336 § 2 Nr. 4, § 4 Nr. 5 CIC bezüglich Geldstrafen als Sühnestrafen ab sofort einen der vornehmsten und wichtigsten Zwecke jeder Strafrechtsordnung erfüllt, nämlich general- und spezialpräventiv mögliche Täter abzuschrecken und alle im kirchlichen Dienst tätigen Katholikinnen und Katholiken zu rechtstreuem Verhalten zu motivieren.

verbleiben muss. Hierzu festigt sich derzeit in der Spruchpraxis der Gerichte eine „75-Prozent-Regel“, gemäß der ein Betrag in Höhe von 75 % der Grundsicherung (vormals: „Bürgergeld“) zur Sicherung des Lebensbedarfs unerlässlich ist und somit durch die Geldstrafe nicht angetastet werden darf, vgl. *Bayerisches Oberstes Landesgericht*, Beschluss vom 06.11.2023, Az.: 204 StRR 470/23, nachzulesen at: <https://openjur.de/u/2504059.html>; Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 08.05.2026, Az.: 18 Qs 23/25, nachzulesen at: <https://openjur.de/u/2548096.html> [Zugriffe am 01.10.2026]; ebenso *Landgericht Leipzig*, Urteil vom 12.06.2025, Az. 5 Qs 29/25. Zuvor hatte beispielsweise der *Deutsche Caritasverband*, Position zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen, at: https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/position-zur-hoehe-v/position-tagessatzhoehen-von-geldstrafen_15-07-09.pdf?d=a&f=pdf [Zugriff am 29.09.2026], auf die Problematik aufmerksam gemacht und gefordert, die Höhe der Tagessätze in den Fällen, in denen straffällig gewordene Bezieher von Sozialleistungen gemäß SGB II oder SGB XII nicht über ergänzendes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügen, per Gesetz auf höchstens drei Euro zu begrenzen.